

Ausbilder-Datenblatt

beschäftigt bei	Firmenident- Nr.	Telefon	E-Mail-Adresse
		Name, Vorname	
		Geburtsdatum	Geburtsort
		☐ männlich	☐ weiblich
		Privatanschrift (Straße, Nummer)	
		PLZ	Ort
Berufsausbildung			
Bitte benennen Sie uns ggf. die Fachrichtung bzw. den Schwerpunkt sowie die Jahre der praktischen Tätigkeit in diesem Beruf.			

Fachliche Eignung

1. Berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Durch Abschlussprüfung § 30.2 BBiG

Widerrufliche Zuerkennung § 30.6 BBiG

	am	durch
1		
2		

2. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Nachweis der Eignung Prüfung AEVO (neu) § 4.1 AEVO

Andere Nachweise: Prüfung AEVO (alt) § 6.1 AEVO

Meisterprüfung § 6.2 AEVO

Befreiung: Sonstige anerkannte Prüfung § 6.3 AEVO

Nachweis auf andere Weise § 6.4 AEVO ohne Auflagen

§ 6.4 AEVO mit Auflagen

Fortführen der Ausbildertätigkeit § 7 AEVO ohne Auflagen

§ 7 AEVO mit Auflagen

Kein AEVO-Geltungsbereich (Freie Berufe) § 1 AEVO

	am	durch
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		

Kopien der Zeugnisse ☐ liegen bei ☐ liegen der IHK vor

Stellung der/des Ausbilder/in im Betrieb

Funktion der ausbildenden Person

☐ 1 Inhaber/in, Geschäftsführer/in	☐ 4 Meister/ in	☐ 7 Ausbildungsleiter/ in	☐ 1 selbst Ausbilder/ in
☐ 2 Betriebs- / Abteilungs-Leiter/ in	☐ 5 Sachbearbeiter/ in	☐ 8 Lehrer/ in	☐ 2 hauptberufliche/r Ausbilder/in
☐ 3 stellv. Betriebs- /Abt.- Leiter/ in	☐ 6 Vor-, Facharbeiter/ in	☐ 9 Sonstiges	☐ 3 nicht hauptberufliche/r Ausbilder/in

Ausbilder/in für folgende/n Beruf/e

ab

Ich bin bereit, ggf. im Prüfungsausschuss für o. g. Beruf/ e mitzuwirken

☐

ja

☐

nein

Ich bin bereit, im Prüfungswesen der Kammer ehrenamtlich Tätig zu werden und erkläre, dass mich mein Arbeitgeber für die Mitwirkung an den Prüfungen freistellen wird.

In der Person des/ der Ausbilders/ in und in der ausbildenden Person liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des BBiG entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

Bearbeitungsvermerk der IHK

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmen/Firma

Unterschrift des/der Ausbilder/ in

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 10, 11, 27 bis 30, 34 bis 36, 88 BBiG

**Erläuterung zu den Rechtsgrundlagen
Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BBiG)
Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (AEVO)**

Fachliche Eignung

§ 30 Abs. 1 BBiG

Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

1. Berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

§ 30 Abs. 2 BBiG

Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat

und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

§ 30 Abs. 6 BBiG

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 2, 4, oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

2. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

§ 4 Abs. 1 AEVO

Die Eignung nach § 2 ist in einer Prüfung nachzuweisen.

§ 6 Abs.1 AEVO

Wer die Prüfung nach einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat, die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

§ 6 Abs. 2 AEVO

Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

§ 6 Abs. 3 AEVO

Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.

§ 6 Abs. 4 AEVO

Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.

§ 7 AEVO

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildertätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. Sind nach Aufforderung die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach den § 5 und 6 befreien; sie kann dabei Auflagen erteilen.